

Sponsoring-Vereinbarung

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
vertreten durch das **Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)**,
Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen, dieses vertreten durch seinen Direktor,

- Im Folgenden bezeichnet als: IQSH -

und

der Firma _____

vertreten durch _____

Anschrift: _____ (Straße, PLZ, Ort) _____

- Im Folgenden bezeichnet als: Sponsor -

wird folgende

Sponsoring-Vereinbarung

geschlossen:

Präambel:

Sach sponsoring trägt dazu bei, das IQSH optimal für die Erfüllung seiner Aufgaben auszustatten.
Es bietet andersherum dem Sponsor eine Plattform für Produktdarstellung und Verbreitung seiner Außenwirkung.

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele des Sponsors die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung des IQSH nicht beeinträchtigen oder überlagern.

Das Sponsoring erfolgt auf der rechtlichen Grundlage der Anti-Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein sowie der Rahmenempfehlung der IMK zu den Grundsätzen für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Damit bleiben sowohl die Integrität und Neutralität des IQSH gewahrt als auch das Transparenzgebot.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 – Leistung und Rechte des Sponsors

- a) Der Sponsor stellt dem IQSH folgendes zur Verfügung:

Gegenstände genau beschreiben; Anlass / Veranstaltung bezeichnen

- b) Der Sponsor erwirbt durch seine Leistung keinerlei Rechte, das IQSH und seine Tätigkeit zu beeinflussen. Er erwirbt dadurch keinen Anspruch, bei Bestellungen / Vergaben bevorzugt behandelt zu werden.
- c) Sofern der Sponsor Dritte an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung beteiligen will, bedarf er es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des IQSH.

§ 2 – Leistung und Rechte des IQSH

- a) Das IQSH verpflichtet sich, die gesponsorten Gegenstände vereinbarungsgemäß einzusetzen. Nach Ende der Veranstaltung verbleiben diese im Eigentum des IQSH.

Oder alternative Verwendung bzw. ggf. Rückgabepflicht eintragen.

- b) Dem Sponsor wird das Recht eingeräumt, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien auf Wert und Umfang seiner Sponsorenleistung in sachlicher, neutraler Form hinzuweisen und aufmerksam zu machen.
- c) Das IQSH ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.

§ 3 – Gewährleistung und Haftung

- a) Das IQSH übernimmt keine Gewähr für die vom Sponsor verfolgten Ziele, z.B. den Werbeerfolg.
- b) Die Haftung des IQSH für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Gegenständen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte des IQSH verursacht werden.

§ 4 – Vertragsdauer, Kündigung

- a) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ende der unter § 1 a) bezeichneten Veranstaltung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- b) Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 – Nebenabreden

- a) Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht.
- b) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 – Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag über den jeweils anderen Vertragspartner erlangten Informationen.

§ 7 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 8 – Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Kiel.

Kronshagen, den _____, _____, den _____

Für das IQSH:

Für den Sponsor:

Unterschrift

Unterschrift